

Satzung der Narrenzunft Mühlheim/Renfritzhausen

§ 1 Der Verein

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Mühlheim/Renfritzhausen“. Der Sitz ist in Sulz am Neckar, Kreis Rottweil, Amtsgericht Oberndorf. Zweck des Vereins ist die Pflege, Einhaltung und Weiterführung der örtlichen Fasnachtsbräuche. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. Das Geschäftsjahr 2004 endet am 31. März 2005.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft. Sie endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt, oder Tod.
2. Mitglieder von 0-16 Jahren werden aufgenommen, wenn ein Elternteil aktives Mitglied im Verein ist. Mitglieder von 16-18 Jahren, sowie Mitglieder der Garde werden aufgenommen, wenn ein Elternteil passives oder aktives Mitglied im Verein ist. Die Mitgliedschaft der Kinder muss von einem Elternteil schriftlich beantragt oder beendet werden. Kinder von unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Jahr der Kündigung wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Der Wohnsitz des Mitgliedes muss der Vorstandschaft bekannt sein.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Änderungen bestimmt die Vorstandschaft, bedarf aber der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Narrenrat
3. Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Personen der Vorstandschaft müssen Mitglieder sein. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. erster Vorstand (Vorsitzender)
 - b. zweiter Vorstand (Stellvertreter)
2. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorstand nur bei Verhinderung oder auf Grund des ausdrücklichen Auftrages des 1. Vorstandes tätig. Im Übrigen unterstützt er den 1. Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.

§ 6 Der Narrenrat

1. Personen des Narrenrates müssen Mitglieder sein.
2. Der Narrenrat besteht aus:

Block A	Block B
* 1. Vorstand	* 2. Vorstand
* Schriftführer	* Kassierer
* Beisitzer	* Beisitzer
* Beisitzer	* Beisitzer
* Beisitzer	* Beisitzer
	* Jugendvertreter

3. Bei der alljährlichen Generalversammlung wird im Wechsel jeweils ein Block gewählt. Im Jahr 2006 wird zum ersten Mal Block A gewählt, Block B wird 2007 gewählt.
4. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Narrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Wählbar in den Narrenrat sind Mitglieder ab 18 Jahren.
6. Ist ein Narrenratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert, oder verfüllt seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Narrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Der Narrenrat darf einen Protokollführer beauftragen, das Protokoll während einer Ausschusssitzung zu schreiben. Dieser hat jedoch keine weiteren Rechte (Mitspracherecht, Stimmrecht, usw.)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Versammlungen können von der Vorstandschaft aus zwingenden Gründen einberufen werden.

2. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entsprechend § 32 BGB.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entsprechend § 32 BGB erforderlich.
4. Anträge und Vorschläge sind dem 1. Vorstand 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.
5. Die Versammlung leitet in der Regel der 1. Vorstand
6. Die Mitgliederversammlung wird 14 Tage vorher einberufen durch die Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten, Südwestpresse, Gemeindeblättle. Ausreichend ist jedoch die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 3 Narrenratsmitglieder zu unterschreiben ist.
8. Die anwesenden Mitglieder bescheinigen durch Unterschriftsleistung ihre Anwesenheit.
9. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, oder wenn es von mindestens einem Mitglied der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angeregt wird, schriftlich und geheim.
10. Die Ausnahme hiervon bildet, die Wahl des Narrenrates, die grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt werden muss.
11. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe den Kassenbericht des Kassierers zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 8 Narrenordnung

1. Die Narrenrat ist ermächtigt eine Narrenordnung zu erstellen, die insbesondere auch die Richtlinien über das Verhalten und das Auftreten der Narren und Gruppen.
2. Die Narrenordnung besteht aus:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Ehrenordnung
 - d. Jugendordnung
 - e. Gardeordnung
 - f. Kleiderordnung
 - g. Veranstaltungsordnung
 - h. Strafordnung

§ 9 Auflösung

1. Zur Auflösung der Narrenzunft ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das Vermögen und die Sachen der Narrenzunft müssen zu einem Zweck verwendet werden, der im öffentlichen Interesse liegt und die heimatlichen Bräuche fördert. Außerdem muss dieser Zweck steuerbegünstigt sein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen daher erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.